

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Magistrat der Stadt
Neckarstraße 3
64711 Erbach

BUND-Odenwald

info@odenwald.bund-hessen.net

<https://odenwald.bund.net>

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 24.10.2023

Betr.: Ergänzungssatzung „Naturkindergarten“ in Günterfürst
hier: Ihr Schreiben vom 20.10.2023 - Beteiligung gemäß §3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Satzungsentwurf vom August 2023.

- Die Rechtsgrundlage – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist - ist dem vorliegenden Plan zugrunde zu legen.
- Es wird keine Aussage über die planungsrechtlichen Voraussetzungen gemacht, die die Planung als Ergänzungssatzung ermöglichen.
- Die Anwendung des Planverfahrens gemäß §13 BauGB setzt voraus, dass der Ausschlussgrund nach §13(1) Nr. 2 BauGB geltend gemacht wird. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die hessische Biotopkartierung stellt für den näheren Planungsbereich das Vorhandensein einer Helokrene dar, die 2011 östlich der Einmündung der Straße ‚In der Klinge‘ in die Straße ‚Im Schelmenfeld‘ auf den Parzellen Flur 1 Nr. 108 bis 111 lokalisiert wurde. Die Planung muss diesem Befund durch eine geeignete Untersuchung nachgehen.
- Die Planung widerspricht §1a(2) BauGB, da die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen nicht durch eine detaillierte Untersuchung der Verdichtungsmöglichkeiten im Bestand begründet wird. Die Gemeinde hat nicht dargelegt, warum die Planungsmöglichkeiten gemäß §165, §171a, §176 oder §177 BauGB nicht anwendbar sind.
- Die Planung widerspricht §1(5) S.3 BauGB „Leitbild der Innenentwicklung“. Die Gemeinde muss darlegen, weshalb eine Innenentwicklung nicht möglich ist und ob das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden beachtet worden ist. Wir gehen davon aus, dass auch die Anwendung des §13 BauGB ohne Umweltprüfung nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 (<https://www.bverwg.de/pm/2023/59>) nicht mit dem europäischen Umweltrecht vereinbar ist – das Urteil befasste sich bekanntlich mit der Vereinbarkeit von §13b BauGB. Wir erwarten die Vorlage eines Umweltberichts und einer detaillierten Umweltprüfung.

- Wir zitieren zu Ihrer Information §1 BauGB:

§ 1 BauGB Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

(5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

- Die BauGB-Novelle 2021 hat die Anwendung der §§165-175 BauGB zur Mobilisierung von Bauland für Wohnbauzwecke neu gefasst. Statt einer Neuplanung am Ortsrand schlagen wir die Überplanung der Siedlungsbereiche mit besonders vielen Baulücken vor. Hier könnte die Gemeinde die private Vorratswirtschaft von Flächen auf Kosten der Allgemeinheit steuern.
- Das Bundes-Klimaschutzgesetz vom 18.12.2019 - zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) - fordert in Teil 5 die ‚Vorbildfunktion der öffentlichen Hand‘ und formuliert **§ 13 Berücksichtigungsgebot**
(1) Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Die Kompetenzen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, das Berücksichtigungsgebot innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, bleiben unberührt.
- Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz führt aus:
III. Grundrechte sind aber dadurch verletzt, dass die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 bis zum Jahr 2030 zugelassenen Emissionsmengen die nach 2030 noch verbleibenden Emissionsmöglichkeiten erheblich reduzieren und dadurch praktisch jegliche grundrechtlich geschützte Freiheit gefährdet ist. Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte die Beschwerdeführenden hier vor einer umfassenden Freiheitsgefährdung durch einseitige Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft. Der Gesetzgeber hätte Vorkehrungen zur Gewährleistung eines freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität treffen müssen, an denen es bislang fehlt.

Da das Klimaschutzgesetz die Gemeinden ausdrücklich auf seine Ziele der Emissionsbegrenzung verpflichtet, entfaltet dieses BGH-Urteil auch direkte Wirkungen auf das planerische Handeln der Gemeinde. Es muss heute sichergestellt sein, dass die Planung zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen auf der lokalen Ebene führt. Dies ist aus der vorgelegten Planung nicht ersichtlich. Allein die Herstellung von Baustoffen sowie die Eingriffe in den Boden verursachen nach heutigem Kenntnisstand CO₂-Emissionen, deren Anrechnung auf ein für die Gemeinde anzurechnendes Budget dieses auf Jahrzehnte überlasten würde. Wir sind auf den Gegenbeweis gespannt.

- Infolge der überbaubaren Fläche ist die Planung vermutlich nicht aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt.

- Die *'Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen' (FFH-Richtlinie)* ist uneingeschränkt einschlägig.
- Die Anforderungen, die das BNatSchG an die Aufstellung von Bebauungsplänen ansonsten stellt, sind zu beachten, also insbesondere der allgemeine und besondere Artenschutz (§§ 39 ff. BNatSchG), der Gebietsschutz (§§ 22 ff. BNatSchG), der Status gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG) und der Schutz geschützter Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG).
- Die *'Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000'* ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig.
- Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes sowie Festsetzungen zur Vermeidung seiner Verschlechterung.
- Die im Planentwurf dargelegte naturschutzfachliche Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass geschützte Arten wie die Zauneidechse sowie Rotmilan und Steinkauz beeinträchtigt werden können. Das Plangebiet gehört zum Jagdraum der genannten Vogelarten. Wir halten die Erstellung eines vollständigen Artenkatalogs für alle gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen zu können. Die Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eine einmalige Begehung genügen ausdrücklich nicht dieser Forderung.
- Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den weiteren Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca. 200m umfassen muss, für angemessen.
- Wir halten die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz für geschönt. In ihr fehlt das 15x21m große Baufeld, das mindestens als Sand- oder Schotterfläche auftauchen müsste. Auch die erheblichen Erdbewegungen werden nicht aufgeführt.
- Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen. Der formaljuristisch korrekte Kauf von Ökopunkten erscheint angesichts des Satzungszwecks ‚Naturkindergarten‘ völlig verfehlt. Es ist bedauerlich, dass die Gemeinde keine Anstrengungen unternimmt, eine Ausgleichsfläche in unmittelbarer Nachbarschaft zu installieren.
- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.
- Die Festsetzung einer Entwässerungsanlage als Fläche gemäß §9(1) Nr. 20 BauGB halten wir für verfehlt. Zudem fehlt die Herleitung der Dimensionierung.
- Die Festsetzung einer Formschnitthecke als Grundstückseinfassung entspricht einer an Baumarktangeboten orientierten Gestaltungspraxis. Wir schlagen eine freiwachsende Hecke

mit ökologisch sinnvollen Gehölzen vor. Dafür ist allerdings ein mindestens 6m breiter Geländestreifen erforderlich.

- Der Freiflächenplan geht auf die erheblichen Bodenbewegungen nicht ein. Bei einer Grundstückgröße von 1.293m² sollte er 13 Standorte für hochstämmige Bäume enthalten – wenn die Pflanzbindung nach §5 Nr. 2 des Satzungsentwurfs ernst gemeint ist.
- Die Pflanzenliste nach §5 Abs. 2 (4) letzte Zeile steht im Widerspruch zu §5 Abs. 2 (5). Die Pflanze – sie stammt aus China und ist offenbar typisch für den Odenwald und die hiesige Natur – wird als leicht giftig gelistet: <https://www.naturadb.de/pflanzen/clematis-montana-rubens/>.
- Für die grünordnerischen Festsetzungen des Planes schlagen wir vor:

Festsetzung zu den Grundstücksfreiflächen gemäß §8(1) und §91(5) HBO.

Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind zu einem Anteil von 30% mit Gehölzen der Pflanzenliste zu bepflanzen.

Koniferen sind nur als Einzelstücke zulässig.

Heckenpflanzungen müssen mindestens 5 verschiedene Gehölze der Pflanzenliste enthalten.

Ausschließlich mit Steinen gestaltete Freiflächen sind nur bis zu einem Anteil von 10% der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Notwendige Zufahren und Zugänge sind anzurechnen.

Die Pflanzung ist zum Jahresende des auf die Rechtskraft der Satzung folgenden Jahres herzustellen.

Abgängige Gehölze sind zum Jahresende des auf den Abgang folgenden Jahres zu ersetzen.

Die Verletzung dieser Festsetzung wird mit einem Bußgeld gemäß §86(1) Nr. 23 HBO geahndet.

Der letzte Absatz wird durch die Ignorierung vergleichbarer Festsetzungen durch die Kommunalverwaltung begründet. Die Festsetzung gemäß §9(1) Nr. 25 BauGB des B-Planes ‚Haus Tannenbergl‘ in Günterfürst aus dem Jahr 2013 ist bis heute nicht realisiert.

Die beiden folgenden Festsetzungsinhalte sind überflüssig, sofern in der Verwaltung die entsprechende Expertise bei Bau und Beschaffung vorhanden ist. Andernfalls sind sie ebenfalls überflüssig, weil die Ausführung von niemandem kontrolliert wird.

- Der Text zur Beleuchtung hinkt hinter dem naturschutzfachlich Sinnvollen weit hinterher. Lichttemperatur und Blendwirkung sind fachlich unzureichend bestimmt.
- Der Text zum Vogelschlag ist in seiner Unbestimmtheit ebenfalls wenig geeignet. Es gibt da wesentlich bessere Formulierungen und Beschreibungen. Allseitiger Höchstabstand von Markierungen sowie die Mindestgröße von Markierungen sind in einschlägigen Veröffentlichungen längst Standard.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe
Sprecher BUND-Odenwald

